

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 17/2020 zu dem von der slowenischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf für Standardvertragsklauseln (Artikel 28 Absatz 8 DSGVO)

Angenommen am 19. Mai 2020

Translations proofread by EDPB Members.
This language version has not yet been proofread.

INHALT

1	Zusammenfassung des Sachverhalts.....	4
2	Bewertung.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zu den Standardvertragsklauseln	5
2.2	Prüfung des Entwurfs der Standardvertragsklauseln	6
2.2.1	Allgemeine Anmerkung zur Gesamtheit der Standardvertragsklauseln	6
2.2.2	Präambel (Klausel 1 der Standardvertragsklauseln).....	6
2.2.3	Auf Weisung handelnder Datenverarbeiter (Klausel 3 der Standardvertragsklauseln) .	6
2.2.4	Vertraulichkeit (Klausel 4 der Standardvertragsklauseln)	6
2.2.5	Sicherheit der Verarbeitung (Klausel 5 der Standardvertragsklauseln und Anhang C.2)	7
2.2.6	Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen (Klausel 7 und Anhang C.6 der Standardvertragsklauseln)	7
2.2.7	Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Klausel 8 und Anhang C.3 der Standardvertragsklauseln).....	8
2.2.8	Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Klausel 9 der Standardvertragsklauseln)	8
2.2.9	Löschung und Rückgabe von Daten (Klausel 10 der Standardvertragsklauseln und Anhang C.4)	8
2.2.10	Überprüfung und Inspektion (Klausel 11 der Standardvertragsklauseln und Anhänge C.7 und C.8).....	9
2.2.11	Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung (Klausel 13 der Standardvertragsklauseln)...	9
2.2.12	Kontaktangaben/Anlaufstelle des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters (Klausel 14 der Standardvertragsklauseln)	10
2.2.13	Anhang A.....	10
2.2.14	Anhang B.....	10
3	Schlussfolgerungen	10
4	Schlussbemerkungen	10

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Absatz 8, Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d und Absätze 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Union. Zu diesem Zweck gibt der Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO eine Stellungnahme ab, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 8 DSGVO festzulegen. Diese Stellungnahme hat somit zum Ziel, zu einem harmonisierten Ansatz bezüglich der Maßnahmen, die eine Aufsichtsbehörde zu erlassen beabsichtigt, um rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu entfalten, die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben, sowie zur einheitlichen Anwendung der spezifischen Bestimmungen der DSGVO beizutragen.

2) In Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und einem oder mehreren Auftragsverarbeitern hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält Artikel 28 DSGVO einige Bestimmungen über die Ausgestaltung eines konkreten Vertrags zwischen den beteiligten Parteien und die darin aufzunehmenden zwingenden Vorschriften.

3) Artikel 28 Absatz 3 DSGVO bestimmt, dass die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter *„auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten [erfolgt], der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet“*; er enthält daher eine Reihe spezifischer Aspekte für die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, unter anderem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen.

4) Nach Artikel 28 Absatz 6 DSGVO kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne von Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ganz oder teilweise auf Standardvertragsklauseln

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

beruhen. Diese Standardvertragsklauseln sind für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angelegenheiten festzulegen.

5) In Artikel 28 Absatz 8 DSGVO ist zudem vorgesehen, dass eine Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem in Artikel 63 genannten Kohärenzverfahren Standardvertragsklauseln festlegen kann. Diesbezüglich sind die Aufsichtsbehörden gehalten, im Rahmen des Kohärenzverfahrens mit anderen Mitgliedern des Ausschusses und gegebenenfalls mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d sind die Aufsichtsbehörden gehalten, dem Ausschuss jeden Entwurf eines Beschlusses zur Festlegung von Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 8 zu übermitteln. Diesbezüglich ist der Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 3 verpflichtet, eine Stellungnahme zu der Angelegenheit abzugeben, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.

6) Solchermaßen festgelegte Standardvertragsklauseln stellen eine Reihe von Garantien dar, die in der gegebenen Fassung zu verwenden sind, da sie im Zusammenhang mit den fundamentalen Datenschutzgrundsätzen auf den Schutz der betroffenen Personen und die Minderung spezifischer Risiken abzielen.

7) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die slowenische Aufsichtsbehörde hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses und ihren Entwurf für Standardvertragsklauseln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 21. Februar 2020. Am 21. Februar 2020 wurde das Dossier vom Sekretariat des Ausschusses im Auftrag des Vorsitzes an alle Mitglieder verteilt.
2. Der Entwurf der Standardvertragsklauseln wurde dem Ausschuss von der slowenischen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Entwurf eines Beschlusses, der den Hintergrund und die Gliederung der Standardvertragsklauseln erläutert, zugeleitet. Diese beiden Dokumente wurden von der slowenischen Aufsichtsbehörde in einer englischen Fassung zugeleitet.

3. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses² hat der Vorsitz wegen der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die anfängliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen (bis zum 29. Mai 2020) zu verlängern.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zu den Standardvertragsklauseln

4. Standardvertragsklauseln, die dem Ausschuss gemäß Artikel 28 Absatz 8 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d übermittelt werden, müssen die in Artikel 28 DSGVO vorgesehenen Bestimmungen näher ausführen. Die Stellungnahme des Ausschusses soll im Hinblick auf die Klauseln des vorgelegten Entwurfs, die als Standardvertragsklauseln im Sinne von Artikel 28 Absatz 8 DSGVO dienen könnten, die Einheitlichkeit und richtige Anwendung von Artikel 28 DSGVO sicherstellen.
5. Der Ausschuss merkt an, dass der dem Ausschuss vorgelegte Entwurf für Standardvertragsklauseln aus zwei Teilen besteht:
 - 1) einem allgemeinen Teil, der allgemeine Bestimmungen enthält, die in der gegebenen Fassung zu verwenden sind, sowie
 - 2) einem besonderen Teil, der von den Parteien im Hinblick auf die konkrete Verarbeitung, die durch den Vertrag geregelt werden soll, auszufüllen ist.
6. Darüber hinaus, so erklärt die slowenische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf, regeln die Standardvertragsklauseln „die Hauptaspekte ..., die häufig von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern hinsichtlich der Bestimmung ihrer jeweiligen Rechte und Verpflichtungen diskutiert werden“, und zwar insbesondere, dass sie „in erster Linie die in Artikel 28 Absatz 3 DSGVO genannten Aspekte regeln“, wobei sie jedoch „auch Aspekte regeln, die [ihrer] Erfahrung nach zu Unsicherheit zwischen den Parteien führen können und besonderer Beachtung bedürfen“.
7. Als eines der vom Ausschuss zu berücksichtigenden Elemente nannte die slowenische Aufsichtsbehörde den EDSA-Mitgliedern in ihrem Ersuchen, dass sie dem Beispiel der von der dänischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Standardvertragsklauseln³ gefolgt sei und die am 9. Juli 2019 vom EDSA angenommene Stellungnahme 14/2019 des EDSA⁴ berücksichtigt habe. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die slowenische Aufsichtsbehörde die bereits vom Ausschuss angenommene Stellungnahme zum Entwurf für Standardvertragsklauseln im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 28 DSGVO berücksichtigt hat, und erinnert daran, dass die Beurteilung jedes Beschlussentwurfs, der dem Kohärenzverfahren unterliegt, im Einzelfall und für den konkreten Sachverhalt im Hinblick auf die Gewährleistung der Einheitlichkeit erfolgt.

² Version 6, zuletzt geändert und angenommen am 29. Januar 2020.

³ Die endgültige Fassung der von der dänischen Aufsichtsbehörde angenommenen Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 DSGVO ist unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/decision-sa/dk-sa-standard-contractual-clauses-purposes-compliance-art_en zu finden.

⁴ Die Stellungnahme des EDSA 14/2019 zu dem von der dänischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf für Standardvertragsklauseln (Artikel 28 Absatz 8 DSGVO), angenommen am 9. Juli 2019, ist unter https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_opinion_201914_dk_scc_en.pdf zu finden.

8. Soweit diese Stellungnahme auf eine oder mehrere Klauseln der von der slowenischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Standardvertragsklauseln nicht eingeht, bedeutet dies, dass der Ausschuss die slowenische Aufsichtsbehörde bezüglich der betreffenden Klausel(n) nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.

2.2 Prüfung des Entwurfs der Standardvertragsklauseln

2.2.1 Allgemeine Anmerkung zur Gesamtheit der Standardvertragsklauseln

9. Da ein Vertrag im Sinne von Artikel 28 DSGVO genauer regeln und klarstellen sollte, auf welche Weise die Bestimmungen von Artikel 28 Absätze 3 und 4 erfüllt werden, sind die Standardvertragsklauseln in ihrer Gesamtheit zu prüfen.
10. Darüber hinaus erinnert der Ausschuss daran, dass die Möglichkeit, die von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standardvertragsklauseln zu verwenden, die Parteien nicht daran hindert, andere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, vorausgesetzt diese stehen nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu den angenommenen Standardvertragsklauseln und beeinträchtigen nicht die Grundrechte oder Freiheiten der betroffenen Personen. Werden die Standarddatenschutzklauseln geändert, wird allerdings nicht mehr vermutet, dass die Parteien angenommene Standardvertragsklauseln umgesetzt haben.

2.2.2 Präambel (Klausel 1 der Standardvertragsklauseln)

11. Zu **Klausel 1.5** der Standardvertragsklauseln stellt der Ausschuss fest, dass mit den für die Zwecke von Artikel 28 angenommenen Standardvertragsklauseln auch andere Ziele verfolgt werden. Der Ausschuss regt an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde den Satz wie folgt neu fasst: *„Die Klauseln beabsichtigen den Schutz der Rechte der betroffenen Personen, die Minderung spezifischer Datenschutzrisiken und die Sicherstellung von Klarheit im Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie über deren jeweilige Rechte und Pflichten.“*

2.2.3 Auf Weisung handelnder Datenverarbeiter (Klausel 3 der Standardvertragsklauseln)

12. Zu **Klausel 3.1** der Standardvertragsklauseln regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde in der Formulierung „Recht der Union [oder] des Mitgliedstaats“ das Wort „oder“ ergänzt.
13. In **Klausel 3.3** der Standardvertragsklauseln ist Folgendes vorgesehen: *„Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.“* Auch wenn Artikel 28 Absatz 3 DSGVO den Verantwortlichen und Verarbeitern nicht ausdrücklich die Pflicht auferlegt, in den Vertrag die Verpflichtung des Verarbeiters zur Führung eines Verzeichnisses gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO aufzunehmen, hält der Ausschuss dies für eine Maßnahme, die zum „Nachweis der Einhaltung“ beiträgt und „den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt“ (Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben h und f DSGVO).

2.2.4 Vertraulichkeit (Klausel 4 der Standardvertragsklauseln)

14. Der Ausschuss versteht **Klausel 4.2** der Standardvertragsklauseln so, dass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, vom Auftragsverarbeiter den Nachweis zu verlangen, dass die ihm unterstehenden

Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen und dass ihnen nur Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt wird, auf deren Kenntnis sie angewiesen sind. Der Ausschuss regt daher an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde die Klausel leicht abändert, um dies klarzustellen. Die Klausel könnte zum Beispiel wie folgt neu gefasst werden: *„Der Auftragsverarbeiter muss auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachweisen, dass die betreffenden ihm unterstehenden Personen einer solchen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und dass ihnen nur Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt wird, auf deren Kenntnis sie angewiesen sind.“*

2.2.5 Sicherheit der Verarbeitung (Klausel 5 der Standardvertragsklauseln und Anhang C.2)

15. Was **Klausel 5.1** der Standardvertragsklauseln angeht, möchte der Ausschuss gerne hervorheben, dass es grundsätzlich nicht genügt, dass Standardvertragsklauseln lediglich den Inhalt der Bestimmungen der DSGVO wiederholen, da sie vielmehr die konkrete Anwendung der einschlägigen Verpflichtungen regeln sollen. Der Ausschuss hält diese Klausel nicht für problematisch, regt jedoch an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde sie etwas anders fasst (z. B. *„Gemäß Artikel 32 DSGVO, der vorsieht, dass ..., implementieren die Parteien ...“*).
16. **Klausel 5.3**⁵ der Standardvertragsklauseln wird vom Ausschuss so verstanden, dass sie eine Risikobeurteilung regelt, die vom Auftragsverarbeiter zur Einhaltung von Artikel 32 und Erwägungsgrund 83 DSGVO unabhängig durchzuführen ist. Der Ausschuss regt an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde präzisiert, dass sich eine solche Beurteilung auf die Verarbeitung bezieht, mit der der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen betraut wird, und erinnert daran, dass der Verantwortliche auf jeden Fall nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 25, 32, 35 und 36 DSGVO befreit ist. Klausel 5.3 könnte zum Beispiel wie folgt neu gefasst werden: *„Gemäß Artikel 32 DSGVO evaluiert auch der Auftragsverarbeiter – unabhängig vom Verantwortlichen – die für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestehenden Risiken, die mit der Verarbeitung einhergehen, mit der er vom Verantwortlichen betraut ist, und ergreift Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken. Dazu gibt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen, die zum Erkennen und Evaluieren derartiger Risiken notwendig sind.“*
17. In **Anhang C.2** werden die Parteien aufgefordert, die von den Parteien vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen aufzulisten, die vom Auftragsverarbeiter zu implementieren sind. Der Ausschuss erinnert daran, dass diese Angaben hinreichend detailliert sein müssen, damit es dem Verantwortlichen möglich ist, die Angemessenheit der Maßnahmen zu beurteilen und seine Rechenschaftspflicht zu erfüllen.

2.2.6 Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen (Klausel 7 und Anhang C.6 der Standardvertragsklauseln)

18. Der Ausschuss regt an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde präzisiert, dass das Wort „Drittländer“ Länder außerhalb des EWR und nicht außerhalb Sloweniens bezeichnet. Dies könnte geschehen,

⁵ Klausel 5.3 des Entwurfs sieht Folgendes vor: *„Gemäß Artikel 32 DSGVO evaluiert auch der Auftragsverarbeiter – unabhängig vom Verantwortlichen – die mit der Verarbeitung einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken. Dazu gibt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen, die zum Erkennen und Evaluieren derartiger Risiken notwendig sind.“*

indem in Klausel 7.1 „... *Drittländer (d. h. Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)* ...“ hinzugefügt wird.

19. Was **Klausel 7.3** der Standardvertragsklauseln angeht, regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde genau angibt, dass die „Genehmigung“ des Verantwortlichen keine Alternative zur „dokumentierten Weisung“ darstellt, sondern vielmehr den möglichen Inhalt einer solchen Weisung beschreibt. Darüber hinaus regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde das Verhältnis der Klauseln 7.1, 7.2 und 7.3 besser erläutert. Klausel 7.3 könnte somit wie folgt neu gefasst werden: *„Ohne dokumentierte Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, z. B. die Erteilung einer Genehmigung, oder spezifische Anforderung nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, kann der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln nicht ...“*

2.2.7 Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Klausel 8 und Anhang C.3 der Standardvertragsklauseln)

20. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass im Mustervertrag jede Bezugnahme auf eine bestimmte nationale Aufsichtsbehörde vermieden werden sollte, da die Identität der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils von der betreffenden Verarbeitung und den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt. Folglich empfiehlt der Ausschuss, die Bezugnahmen auf die slowenische Aufsichtsbehörde in **Klausel 8.2** zu streichen und in den Buchstaben a und d durch ein leeres Feld zu ersetzen mit dem Hinweis, dass die zuständige Aufsichtsbehörde von den Parteien einzutragen ist (z. B. *„[bitte die zuständige Aufsichtsbehörde angeben]“*).

2.2.8 Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Klausel 9 der Standardvertragsklauseln)

21. Zu **Klausel 9.3** der Standardvertragsklauseln empfiehlt der Ausschuss, den Verweis auf Klausel 9.2.a durch einen Verweis auf Klausel 8.2.a zu ersetzen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss, den in **Klausel 9.4** enthaltenen Verweis auf Anhang D durch einen Verweis auf Anhang C.3 zu ersetzen und den in **Anhang C.3** enthaltenen Verweis auf die Klauseln 9.1 und 9.2 durch Verweise auf die Klauseln 8.1 und 8.2 zu ersetzen.
22. Was **Anhang C.3** angeht, regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde in den Ausfüllhinweisen, in denen die Parteien zu weiteren Angaben aufgefordert werden, die Bezugnahme auf „die Rolle und Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters“ vermeidet, da eine so weit gefasste Formulierung Unsicherheit darüber bewirken kann, was von den Parteien in die leeren Felder einzutragen ist. Der Ausschuss schlägt daher vor, auf die vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden Maßnahmen und das von ihm zu befolgende Verfahren zur Unterstützung des Auftragsverarbeiters (hinsichtlich der Meldung von Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen) Bezug zu nehmen.

2.2.9 Löschung und Rückgabe von Daten (Klausel 10 der Standardvertragsklauseln und Anhang C.4)

23. Zu **Klausel 10.1** der Standardvertragsklauseln regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde präzisiert, dass der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten entweder löschen oder zurückgeben (und Kopien löschen) sollte, es sei denn, die weitere Speicherung der

personenbezogenen Daten ist nach unions- oder mitgliedstaatlichem Recht vorgeschrieben. Da sich der Ausnahmetatbestand bezüglich der rechtlichen Pflicht sowohl auf Option 1 als auch auf Option 2 bezieht, sollte die Formulierung „*sofern nicht nach unions- oder mitgliedstaatlichem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht*“ nicht fettgedruckt, sondern in einer Weise dargestellt sein, die sicherstellt, dass sie von den Vertragsparteien nicht als Bezugnahme allein auf die zweite Option verstanden wird. Der Ausschuss schlägt vor, diesen Wortlaut genauer zu formulieren (z. B. „*sofern nicht nach unions- oder mitgliedstaatlichem Recht eine Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht*“).

24. Zu **Anhang C.4** empfiehlt der Ausschuss, dass das Beispiel nicht nur auf einen „Zeitraum“, sondern alternativ auch auf ein „Ereignis“ Bezug nehmen sollte („ZEITRAUM/EREIGNIS ANGEBEN“), da es Situationen geben könnte, in denen der genaue Zeitraum nicht feststellbar ist, die Daten aber nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses gelöscht werden sollten. Außerdem sollte Anhang C.4 auf Klausel 10.1 statt auf Klausel 11.1 verweisen.

2.2.10 Überprüfung und Inspektion (Klausel 11 der Standardvertragsklauseln und Anhänge C.7 und C.8)

25. Der Ausschuss empfiehlt, den in **Klausel 11.2** enthaltenen Verweis auf die Anhänge C.6 und C.7 durch einen Verweis auf die Anhänge C.7 und C.8 zu ersetzen.
26. Des Weiteren erinnert der Ausschuss daran, dass die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO erwähnten Überprüfungen entweder vom Verantwortlichen selbst oder von einem anderen, vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Der Ausschuss empfiehlt der slowenischen Aufsichtsbehörde, die erste Alternative in den **Anhängen C.7 und C.8** dahingehend zu ändern, dass angegeben ist, dass es sich um einen vom Verantwortlichen beauftragten externen Prüfer handelt. Der Wortlaut der Beispiele in den Anhängen C.7 und C.8 sollte daher wie folgt geändert werden: „*Der Auftragsverarbeiter muss sich für (ZEITRAUM ANGEBEN) auf Kosten (DES AUFTRAGSVERARBEITERS/DES VERANTWORTLICHEN) einer (PRÜFUNG/INSPEKTION) unterziehen, bei der ein vom Verantwortlichen beauftragter unabhängiger Dritter überprüft, ob der Auftragsverarbeiter die DSGVO, die einschlägigen unions- oder mitgliedstaatsrechtlichen Datenschutzbestimmungen und die Klauseln einhält. Der unabhängige Prüfer erstellt einen (PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT). Die Parteien haben vereinbart, dass unter Einhaltung der Klauseln die folgenden Arten von (PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT) verwendet werden können: („ZUGELASSENE“ PRÜFUNGSBERICHTE/INSPEKTIONSBERICHTE EINTRAGEN) ...*“

2.2.11 Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung (Klausel 13 der Standardvertragsklauseln)

27. Hinsichtlich **Klausel 13.5** der Standardvertragsklauseln regt der Ausschuss an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde diese nicht als spezifische Klausel gestaltet, da es sich lediglich um die Unterschriften der Parteien handelt; er schlägt vor, die Parteien und ihre Unterschriften in gleicher Weise zu bezeichnen (z. B. „Name“, „Position“, „Datum“, „Unterschrift“, aber die Bezugnahmen auf „Telefonnummer“ und „E-Mail“ zu streichen, da diese bereits in Klausel 14.2 enthalten sind).

2.2.12 Kontaktangaben/Anlaufstelle des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters (Klausel 14 der Standardvertragsklauseln)

28. Der Ausschuss regt an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde Klausel 14.1 wie folgt ändert: „*Jede Partei benennt eine für die Vertragsunterzeichnung zuständige Person.*“

2.2.13 Anhang A

29. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Anhang A die Angaben über die Verarbeitungstätigkeiten enthalten soll, die vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen ausgeführt werden, erinnert jedoch daran, dass die Verarbeitungstätigkeiten von den Parteien möglichst genau beschrieben werden sollten. Es ist daher wichtig, dass die Beispiele, die den möglichen Inhalt der Abschnitte des Anhangs veranschaulichen sollen, den Parteien als Leitlinie für die Beschreibung dienen können.
30. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss die Initiative der slowenischen Aufsichtsbehörde, in **Anhang A.4** Beispiele aufzunehmen; er würde sogar vorschlagen, diese Beispiele zu erweitern, um zu berücksichtigen, dass die meisten Verarbeitungsvorgänge mehrere Kategorien betroffener Personen gleichzeitig betreffen, die wiederum auf verschiedene Weise kategorisiert werden können, z. B. Kunden, Verbraucher (Erwachsene/Kinder), Drittanbieter.

2.2.14 Anhang B

31. Der Ausschuss regt an, dass die slowenische Aufsichtsbehörde präzisiert, dass die Parteien in **Anhang B.1** mehrere Unterverarbeiter aufführen können, auch wenn es im Beispiel nur ein Feld gibt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

32. Der Ausschuss begrüßt die Initiative der slowenischen Aufsichtsbehörde, ihren Entwurf der Standardvertragsklauseln zur Stellungnahme vorzulegen, um zur einheitlichen Anwendung der spezifischen Bestimmungen der DSGVO beizutragen.
33. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die von der slowenischen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorgelegte Entwurfsfassung der Standardvertragsklauseln einiger weiterer Anpassungen bedarf, bevor diese als Standardvertragsklauseln anzusehen sind. Wenn alle in dieser Stellungnahme aufgeführten Empfehlungen umgesetzt werden, kann die slowenische Aufsichtsbehörde diesen Vereinbarungsentwurf als Standardvertragsklauseln im Sinne von Artikel 28 Absatz 8 DSGVO verwenden, ohne dass es einer weiteren Annahme durch die Europäische Kommission bedarf.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

34. Diese Stellungnahme richtet sich an die Informacijski pooblaščenec (slowenische Aufsichtsbehörde) und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
35. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO muss die Aufsichtsbehörde dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mitteilen, ob sie den Entwurf ihrer Standardvertragsklauseln beibehalten oder ändern wird. Innerhalb derselben Frist muss sie den geänderten Entwurf der Standardvertragsklauseln vorlegen oder alternativ die maßgeblichen Gründe

dafür mitteilen, warum sie dieser Stellungnahme ganz oder zum Teil nicht zu folgen beabsichtigt. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)